

Schuldrechtsmodernisierung in Japan aus rechtsvergleichender Perspektive

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Hamburg, 22.–23. August 2019

Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht („MPI“) in Hamburg hat am 22. und 23. August 2019 in Zusammenarbeit mit der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung ein rechtsvergleichendes Symposium zur Schuldrechtsmodernisierung in Japan ausgerichtet. Die Reform wird zum 1. April 2020 in Kraft treten. Das Symposium setzte den seit mehr als 10 Jahren bestehenden fruchtbaren wissenschaftlichen Austausch zwischen dem MPI und der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Kyōto fort. Zweck der Veranstaltung sei, wie *Harald Baum*, Leiter des Kompetenzzentrums Japan am MPI, in seinem einführenden Worten erläuterte, einzelne Aspekte der Teilnovellierung des Zivilgesetzes (*Minpō*, nachfolgend: ZG)¹ durch japanische Wissenschaftler vorzustellen und diese von deutschen und französischen Wissenschaftlern rechtsvergleichend kommentieren zu lassen. Die Veranstaltung sei aufgrund der herausragenden Leistung möglich, dass bereits eine autoritative Übersetzung der novellierten Teile des ZG vorliege, die Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen der Universität Kyōto und des MPI unter der Leitung von *Keizo Yamamoto* (Universität Kyōto) erarbeitet hätten.²

Die Bedeutung des Symposiums für die institutionelle Kooperation zwischen dem MPI und der Universität Kyōto wurde auch von *Yamamoto* in seiner Begrüßung hervorgehoben. Insbesondere sei die Teilnahme der zahlreichen jungen Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen zu begrüßen.

Das Referat von *Yamamoto* leitete das Symposium mit einigen Erläuterungen zum Hintergrund und Ablauf der japanischen Schuldrechtsreform ein. Im Zentrum seines Vortrages stand sodann die Rolle, welche die Rechtsvergleichung in der japanischen Rechtswissenschaft seit der Entstehung des ZG gespielt hat. Auch im Zuge der Vorarbeiten zu der Reform seien von der zuständigen „Kommission für das Zivilgesetz (betreffend das Schuldrecht)“ (*Minpō [Saiken Kankei] Bukai*) umfangreiche rechtsvergleichende Materialien herangezogen worden, anders als früher seien diese jedoch lediglich als Referenzen verwendet worden. Im Kern sei es vielmehr

1 *Minpō*, Gesetz Nr. 89/1896. Das die Schuldrechtsreform umsetzende Gesetz ist Nr. 44/2017.

2 Die Übersetzung ist abgedruckt in *ZJapanR/J.Japan.L.* 45 (2018) 183–305.

um die Integration und Kodifizierung der einschlägigen japanischen Rechtsprechung der vergangenen hundert Jahre gegangen. Dessen ungeachtet, betonte *Yamamoto* die Notwendigkeit der Errichtung eines dem MPI entsprechenden rechtsvergleichenden Instituts in Japan.

In seinem Vortrag untersuchte *Jürgen Basedow*, emeritierter Direktor des MPI, die Kontrolle von AGB in Japan und Deutschland. Durch die Novelle seien nun erstmals Regelungen zu Begriff, Einbeziehung und Inhaltskontrolle von AGB ins ZG aufgenommen worden. Die dort verwendete Definition selbiger als einer „Vereinbarung über die Vornahme eines standardisierten Geschäfts“ könne jedoch durch die implizit aufgeworfene Frage der Gleichheit der Parteien in der Praxis zu Problemen führen. Wie *Yamamoto* in der Diskussion erläuterte, sei diese Formulierung gewählt worden, da im Geschäftsverkehr regelmäßig Vertragsformulare verwendet würden. Andere Begriffe wie etwa „im Vorhinein geschriebene Klauseln“ seien aus diesem Grund von Vertretern aus der Wirtschaft abgelehnt worden. Arbeitsverträge fielen aber wohl nicht unter die Vorschrift. Im Übrigen sei in Bezug auf Verbraucher bereits im Jahr 2000 durch das Verbrauchervertragsgesetz³ eine weitreichende Inhaltskontrolle für AGB eingeführt worden.

Einem Schwerpunkt der Modernisierung, dem Kaufrecht, war der Vortrag von *Hiroshi Tanaka* (Universität Kōbe) gewidmet. Besonderes Augenmerk legte der Referent auf die umfassenden Änderungen der Gewährleistungsregelungen. Statt „Mangel“ werde nun der Begriff „Vertragswidrigkeit“ verwendet, wobei aber keine konkreten Maßstäbe zur Beurteilung selbiger festgeschrieben worden seien. Als neue Rechtsbehelfe stünden einem Käufer künftig ein Nacherfüllungsanspruch und ein Minderungsrecht zur Verfügung. In seinem rechtsvergleichenden Kommentar untersuchte *Jan Lüttringhaus* (Leibniz Universität Hannover) den Begriff der Vertragswidrigkeit näher. Dieser sei in Japan weiter gefasst als in Deutschland, da Art. 562 ZG n.F. (Nacherfüllungsanspruch des Käufers) wohl auch Fälle umfasse, in denen eine andere als die bestellte Sache geliefert werde, was im deutschen Recht separat geregelt sei. In der Diskussion wurde angemerkt, dass die Kriterien des deutschen Rechts in Bezug auf Werbeaussagen weiter gefasst seien als in Japan, da hierzulande gemäß § 434 Abs. 1 S. 2 BGB Aussagen über Eigenschaften der Kaufsache, die sich in öffentlichen Äußerungen fänden, zur Beschaffenheit selbiger werden könnten. In Japan sei dies nur möglich, sofern die Werbung in den Vertrag einbezogen worden sei.

Am zweiten Tag der Veranstaltung referierte *Atsuko Kimura* (Universität Kyōto) über die kommenden Änderungen im japanischen Irrtumsrecht. Der Schwerpunkt lag dabei auf der Aufnahme des Motivirrtums als ein Tatbe-

³ *Shōhi-sha keiyaku-hō*, Gesetz Nr. 61/2000.

stand des Art. 95 Abs. 1 Nr. 2 ZG n.F. Die Voraussetzungen für einen solchen seien die gleichen wie beim Erklärungsirrtum, allerdings müsse erklärt worden sein, dass die relevanten Umstände dem Rechtsgeschäft zugrunde gelegt würden. Die Vorschrift ließe jedoch offen, ob das Motiv des Irrenden Teil des Rechtsgeschäfts werden müsse, da diesbezüglich keine Einigkeit zwischen Vertretern aus Wissenschaft und Praxis erzielt werden konnte. *Béatrice Jaluzot* (Institut d'Asie Orientale, ENS de Lyon) schickte zu Beginn ihres Korreferats vorweg, dass die Unterschiede zum französischen Irrtumsrecht zu groß seien, um einen direkten Vergleich zum japanischen ziehen zu können. Da es im französischen Recht keine Theorie zum Institut der Erklärung als solcher gebe, würde folglich schon nicht zwischen Erklärungs- und Motivirrtum unterschieden. Ein rechtsrelevanter Irrtum müsse „wesentlich“ sein, was anhand der „Natur“ des Irrtums beurteilt würde. Dies schließe die wesentlichen Eigenschaften der Leistung oder ggf. der Person des Vertragspartners ein. Allerdings müssten diese bedeutsam für die Entscheidung gewesen und (explizit oder implizit) Teil des Vertrags geworden sein.

Ein weiterer Schwerpunkt der Reform ist das Verjährungsrecht. Diesem widmete sich *Fumihito Nagano* (Universität Kyōto). Der Referent stellte die Abschaffung der Sonderverjährungsfristen, die Neuordnung von Neubeginn und Ablaufhemmung, sowie die Umgestaltung der Verjährung deliktischer Schadensersatzansprüche vor. Künftig gebe es ein dualistisches System mit einer objektiven Frist (10 Jahre ab Möglichkeit der Rechtsausübung, sofern zumutbar) und – neu – einer subjektiven Frist (5 Jahre ab Kenntnis über die Möglichkeit der Rechtsausübung) (Art. 166 Abs. 1 ZG n.F.). Der Unterschied zwischen Neubeginn (in Japan früher „Unterbrechung“), der Ablaufhemmung (in Japan früher „Hemmung“), und dem deutschen Institut der Hemmung wurde von dem Korreferenten *Oliver Remien* (Julius-Maximilians-Universität Würzburg) aufgegriffen. In der Diskussion ging es um die Verjährung von Sicherungsrechten und das Verhältnis zu Sachenrechten, da ein Sicherungsrecht in Japan, anders als in Deutschland, zusammen mit der gesicherten Forderung erlischt.

Im letzten Block der Veranstaltung behandelte *Katsuyuki Wada* (Universität Kyōto) die Änderungen im Forderungsrecht. Während die drei Publizitätsmittel für Forderungsabtretungen (Anzeige oder Zustimmung des Schuldners und Eintragung in ein Register) bestehen blieben, werde die Wirkung von zwischen Schuldner und Gläubiger vereinbarten Abtretungsverboten durch die Reform beschränkt, sodass eine Abtretung künftig trotzdem wirksam sei (Art. 466 Abs. 2 ZG n.F.). Für Kontoforderungen sei allerdings eine Sonderregel eingefügt worden, wonach ein Abtretungsverbot hier dingliche Wirkung erlange. Die Unterschiede zum deutschen Recht stellte *Mareike Schmidt* (Universität Hamburg) vor: ein Register als Publi-

zitätsmittel gebe es nicht. Auch seien weder die Anzeige noch die Zustimmung des Schuldners gesetzlich vorgeschrieben. Abtretungsverbote seien in jedem Fall durch ihre dingliche Wirkung absolut und Abtretungen entgegen solcher Vereinbarungen unwirksam. Anders sei dies nur bei Kaufleuten gemäß § 354a HGB. Eine Ähnlichkeit bestehe hingegen bezüglich der Sonderregelung von Kontokorrenten, nach der eine stillschweigende Vereinbarung eines Abtretungsverbotes angenommen werde.

Am Ende des Symposiums zogen *Baum* und *Yamamoto* ein positives Resümee. *Baum* hob die Tatsache hervor, dass Japan in dieser umfassenden Rechtsreform einen eigenständigen Weg gegangen sei. Beide Referenten bedankten sich herzlich bei *Gabriele Koziol* (Universität Kyōto), welche die japanischen Referate in Vorbereitung des Symposiums ins Deutsche übersetzt hatte. Eine Veröffentlichung der japanischen Beiträge ist zusammen mit weiteren Erläuterungen zur Reform für 2020 in Buchform geplant.

*Anna Katharina Suzuki-Klasen**

* Wissenschaftliche Assistentin, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg.